



# Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schönefeld

## Teil A

### Straßenreinigungsverzeichnis

#### Reinigungsklasse 1 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen.

#### Ortsteil Großziethen

Ifd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Albrechtweg
2	Amselweg
3	Attilastraße (Stichstraße zu den HNr.20, 22, 24, 26)
4	Brunhildstraße
5	Dahlienweg
6	Dankwartstraße
7	Drosselweg
8	Erikaweg
9	Etzelring
10	Finkenweg
11	Gernotweg
12	Goethestraße
13	Hubertusstraße
14	Jahnstraße
15	Jägerweg
16	Lerchenweg
17	Lilienweg
18	Luchtrift (von Schönefelder Weg bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
19	Rotdornweg
20	Schillerstraße (befestigt)
21	Schillerstraße (unbefestigt)
22	Schönefelder Weg (Alt Großziethen bis Ende d. letzten bebauten Buchgrundstücks)
23	Siegfriedstraße
24	Tulpenweg
25	Umlandstraße (zw. Ernst-Thälmann- Straße und August-Bebel-Straße)

### Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Alt Schönefeld (Stichstraße zu den HNr.15, 17)
2	Dahmestraße
3	Gartenstraße (von Bohnsdorfer Chaussee bis zu den Bahngleisen)
4	Kirchstraße (von Waßmannsdorfer Chaussee bis Fußgängerbrücke)
5	Kurzer Weg
6	Lilienthalstraße (Stichstraße zu den HNr.29-45)
7	Löcknitzweg
8	Seeweg (Südseite) und Weg zu den HNr.7-15
9	Waldstraße (Weg zu den HNr.8-12)
10	Zur alten Feuerwache

### Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Elstersteg
2	Fuchsgasse
3	Hirschsprung
4	Johannasteg
5	Neuchateller Weg
6	Rehränke
7	Vorwerk (unbefestigte Bereiche)
8	Weg am Acker (Siedlung Hubertus)

### Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Am Graben
2	Am Vogelsberg

### Reinigungsklasse 2 A

Die Reinigung auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Eigentümern übertragen. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

### Ortsteil Großziethen

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Alt Großziethen (gepflastert)
2	Alt Kleinziethen (HNr.2-30)
3	Am alten Bahndamm (von Karl-Marx- Straße bis Wendehammer Höhe HNr.63)
4	Am Dorfrand
5	Am Grüngürtel (bebaut)
6	Am Schulzenpfuhl
7	An den Eichen
8	An der Feldmark (von An den Eichen bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)

9	August-Bebel-Straße
10	Burgunderstraße
11	Fontanestraße
12	Am Fuchsberg
13	Grenzstraße
14	Karl-Liebknecht-Straße
15	Lessingring
16	Lindenstraße (außer Stichstraßen zu den HNr.7-91; 16-64)
17	Nibelungenstraße
18	Querweg (von Karl-Marx-Straße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
19	Rosa-Luxemburg-Weg
20	Schwarzer Weg
21	Selchower Grund
22	Telefunkenweg (bebaut)
23	Umlandstraße (von Lessingring bis Ernst-Thälmann-Straße)
24	Walter-Simon-Straße
25	Zum Herthateich (von Glasower Allee bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)

#### **Ortsteil Waltersdorf**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
1	Am Feldrain
2	Am Hochwald
3	Am Kornfeld
4	Am Mostpfuhl
5	Am Pechpfuhl
6	Am Waldesrand
7	An der Koppel
8	Berliner Straße 8b - 10a
9	Diepenseer Straße
10	Im Wiesengrund
11	Kühnscher Weg (bis Höhe HNr.4) außer Stichstraßen zu den HNr.3-7
12	Ringstraße
13	Schulstraße
14	Vorwerk (innerhalb der Bebauung)
15	Zum Flutgraben

#### **Ortsteil Schönefeld**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
1	Fasanenpromenade
2	Friedenstraße
3	Gartenstraße (zwischen Altglienicker Chaussee und den Bahngleisen)
4	Gartenstraße (zwischen Fasanenpromenade und Waldstraße)
5	Jägerstraße
6	Meisenweg
7	Mirastraße
8	Notteweg (von HNr.7 bis HNr.11)
9	Parkstraße
10	Platanenstraße

11	Uranusstraße (von Altglienicker Chaussee bis Gemarkungsgrenze)
12	Waldstraße (Nord- und Südseite) außer Weg zu den HNr.8-12
13	Zum Spatzenhaus (Zufahrt Uranusstraße einschließlich Parkplatz)

#### Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Am Flutgraben (von Dorfstraße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
2	Am Friedhof
3	Dorfstraße (nördlich)
4	Glasower Weg (von Dorfstraße bis Selchower Chaussee)
5	Grüner Weg
6	Selchower Chaussee (von Dorfstraße bis Glasower Weg)

#### Reinigungs-klasse 3 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen. Die Straßenreinigung (1 mal zweimonatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

#### Ortsteil Großzeithen

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Alt Kleinziethen (von Glasower Allee bis OA in Richtung Waßmannsdorf)
2	Attilastraße (außer Stichstraße zu den HNr.20, 22, 24, 26)
3	Ernst-Thälmann-Platz
4	Friedensweg
5	Friedrich-Ebert-Straße
6	Glasower Allee (OD L 75)
7	Lichtenrader Chaussee
8	Rudolf-Breitscheid-Straße

#### Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Am Flughafen
2	Kienberger Allee
3	Lilienthalstraße (außer Stichstraße zu den HNr.29-45 und seitlich von HNr.1a-d)
4	Zeppelinstraße

#### Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Rudower Straße (von Dorfstraße bis OA)

### Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Bohnsdorfer Chaussee
2	Alfred-Döblin-Allee
3	Anna-Sehgers-Straße
4	Bertolt-Brecht-Allee
5	Christa-Wolf-Straße
6	Erich-Kästner-Straße
7	Gartenstraße (zwischen Am Seegraben und Fasanenpromenade)
8	Gartenstraße (zwischen Bohnsdorfer Chaussee und Am Seegraben)
9	Grünbergallee (zw. Kirschweg und OA)
10	Heinrich-Böll-Straße
11	Herrmann-Hesse-Straße
12	Kirchstraße (Teil Friedhofszufahrt)
13	Kirschweg (zwischen Rebenweg und Grünbergallee)
14	Kurt-Tucholsky-Straße
15	Mercedesstraße
16	Rebenweg (zwischen Grünbergallee u. Weidenweg)
17	Ricarda-Huch-Straße
18	Rudower Chaussee (von Hans-Grade-Allee bis Ende d.letzten bebauten Buchgrundstücks)
19	Taubenstraße
20	Theodor-Fontane-Allee
21	Thomas-Mann-Straße
22	Wilhelm-Busch-Straße

OA = Ortsausgang

OD = Ortsdurchfahrt

### Reinigungsklasse 4 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen. Die Straßenreinigung (1 mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

### Ortsteil Großziethen

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Ernst-Thälmann-Straße
2	Friedhofsweg

### Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Am Rondell
2	Schulzendorfer Straße (OD K 6160)
3	Weidenweg (von OE Siedlung bis OA Siedlung)

### Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Aldebaranstraße
2	Altglienicker Chaussee (OD L 751)
3	Alt Schönefeld (außer Stichstraße zu den HNr.15, 17)
4	Am Seegraben (von Seeweg bis Schule)
5	An den Gehren
6	Angerstraße
7	Antaresstraße
8	Hans-Grade-Allee
9	Kirchstraße
10	Mizarstraße
11	Sarirstraße
12	Schützenstraße
13	Schwalbenweg
14	Seeweg (Nordseite, von Bohnsdorfer Chaussee bis Am Seegraben)
15	Thomas-Dachser-Allee
16	Wehrmathen
17	Zufahrt zum Bahnhof

### Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Dorfstraße (südlich)

OD = Ortsdurchfahrt

OE = Ortseingang

OA = Ortsausgang

### Reinigungsklasse 5 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen. Die Straßenreinigung (2 mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

### Ortsteil Großziethen

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Alt Großziethen (asphaltiert)
2	Karl-Marx-Straße (OD L 75)

### Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Berliner Straße (OD L 400) außer Stichstraße zu den HNr.8b-10a
2	Grünauer Straße (OD L 400)
3	Königs Wusterhausener Straße (OD L 400)

### **Ortsteil Schönefeld**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
1	Am Seegraben OD B 96a (Mittelstraße bis Landesgrenze zu Berlin)
2	Mittelstraße (OD B 96a)
3	Waltersdorfer Chaussee (OD L 752)
4	Waßmannsdorfer Chaussee (OD B 96a)

### **Ortsteil Waßmannsdorf**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
1	Albert-Kiekebusch-Straße

OD = Ortsdurchfahrt

### **Teil B**

#### **Straßenreinigungsverzeichnis**

#### **Reinigungsklasse 1 B**

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen.

### **Ortsteil Kiekebusch**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
1	Am Amstgarten (unbefestigt)
2	Karlshof (unbefestigt)

### **Ortsteil Selchow**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
1	Luchweg (von Glasower Straße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
2	Weg am Graben
3	Weg am Maierpfuhl (von Mittenwalder Straße bis Ende d. letzten bebauten Buchgrundstücks)

### **Rotberg**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
1	Schmiedeweg (seitlich von HNr.4a bis HNr.4)
2	Ulmenring (außer Stichstraßen zu den HNr.2a-2c, 6c-8c, 9c-10c)



## Reinigungsklasse 2 B

Die Reinigung auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Eigentümern übertragen. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert

### Ortsteil Kiekebusch

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
1	Am Amtsgarten (befestigt)
2	Karlshof (befestigt)
3	Köpenicker Landstraße
4	Rotberger Weg
5	Siedlung
6	Straße nach Karlshof (von Köpenicker Landstraße bis OA)

### Ortsteil Selchow

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
1	Rotberger Straße
2	Verbindung zwischen Glasower Straße und Mittenwalder Straße

### Rotberg

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
1	Am Busch
2	Am Teich
3	Birkenweg
4	Buchenweg
5	Ebereschenweg
6	Karlshofer Weg (HNr.31-35)
7	Mühlenstraße (bis OA Rotberg)
8	Platz der Einheit
9	Schmiedeweg (von Rotberger Dorfstraße bis HNr.4a)
10	Volksgutstraße

OA = Ortsausgang

### Reinigungsklasse 3 B

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen. Die Straßenreinigung (1 mal zweimonatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

#### Ortsteil Kiekebusch

zur Zeit nicht belegt

#### Ortsteil Selchow

zur Zeit nicht belegt

#### Rotberg

zur Zeit nicht belegt

### Reinigungsklasse 4 B

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen. Die Straßenreinigung (1 mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

#### Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Kiekebuscher Dorfstraße (OD L 402)

#### Ortsteil Selchow

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Alt Selchower Straße (von Mittenwalder Straße bis OA Selchow)
2	Glasower Straße (von Alte Selchower Straße bis OA Selchow)
3	Mittenwalder Straße (von Alte Selchower Straße bis OA Selchow)

#### Rotberg

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Karlshofer Weg (von Rotberger Dorfstraße bis OA Rotberg)
2	Rotberger Dorfstraße (OD L 402)

OD = Ortsdurchfahrt

OA = Ortsausgang

## Reinigungsklasse 5 B

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen. Die Straßenreinigung (2 mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

### Ortsteil Kiekebusch

zur Zeit nicht belegt

### Ortsteil Selchow

zur Zeit nicht belegt

### Rotberg

zur Zeit nicht belegt

## Teil C

### Privatstraßen

Bezüglich Straßenreinigung und Winterdienst hat die Gemeinde hier keine Verpflichtungen. Alle Pflichten obliegen dem Eigentümer.

### Ortsteil Großziethen

Ifd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Ahornweg
2	Am alten Bahndamm (von Wendehammer Höhe HNr.63 bis seitlich zur HNr.29)
3	Am langen Grund
4	Am Lindengarten
5	An der Feldmark (Stichstraßen zu den HNr.6-18)
6	An der Plantage
7	Efeuring
8	Erlenweg
9	Gieselherring
10	Helga-Hahnemann-Straße
11	Kann-Straße
12	Karl-Rohrbeck-Straße
13	Kleistring
14	Kornblumenweg
15	Krokusweg
16	Lindenstraße (Stichstraßen zu den HNr.7-91; 16-64)
17	Luchtrift (Stichstraße zu den HNr.2-5)
18	Rosenweg
19	Samariterweg

**Ortsteil Waltersdorf**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
1	An der Plantage
2	August-Heinrich-Euler-Straße
3	Brunolf-Baade-Straße
4	Elly-Beinhorn-Ring
5	Georg-Wulf-Straße
6	Henrich-Focke-Allee
7	Hubertusring
8	Hugo-Eckener-Allee
9	Hugo-Junkers-Ring
10	Jürgen-Schuhmann-Allee
11	Käthe-Paulus-Allee
12	Kühnscher Weg (Stichstraßen zu den HNr.3-7)
13	Lilienthalstraße (Stichstraße seitlich von HNr.1a-d)
14	Margarete-von-Etzdorf-Straße
15	Melli-Beese-Ring
16	Schönefelder Allee (Flughafen)
17	Willy-Brandt-Platz

**Rotberg**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
1	Hubertusring
2	Ulmenring (Stichstraßen zu den HNr.2a-2c, 6c-8c, 9c-10c)

**Ortsteil Kiekebusch**

zur Zeit nicht belegt

**Ortsteil Schönefeld**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
1	Am Dorfanger
2	Flughafen
3	Jürgen-Schuhmann-Allee

**Ortsteil Selchow**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
1	Farbgrafikstraße
2	Gutshof
3	Ludwig-Bölkow-Straße
4	Messestraße
5	Oskar-Erbslöh-Straße
6	Walter-Rieseler-Straße
7	Wolfgang-von-Gronau-Allee

### **Ortsteil Waßmannsdorf**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
1	Ahornstraße
2	Am Airport
3	Birnenweg
4	Fasanensteg
5	Straße am Klärwerk
6	Straße des Friedens

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schönefeld – angeordnet.

Schönefeld, den 15.11.2013

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS) der Gemeinde Schönefeld mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf vom 06.11.2013**

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358) und des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist hat die Gemeindevertretung Schönefeld am 06.11.2013 mit Beschluss Nr. 66/2013 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Erhebung von Gebühren**

Die Gemeinde Schönefeld erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung sowie den Winterdienst der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage Gebühren nach § 49 a Abs.5 Nr.3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG). „Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.“ (FStrG § 5 Abs. 4 S. 2)

Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 v.H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung einschließlich der Winterwartung nicht übersteigen (§ 49 a Abs.6 BbgStrG).

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde (außerhalb geschlossener Ortslage bis zum Ortsdurchfahrtstein).

## **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Gebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten Fläche an die Straße, so wird an Stelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Für die Straßenreinigung und den Winterdienst beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
- |    |                                     |        |
|----|-------------------------------------|--------|
| a) | für Straßen der Reinigungsklasse 1A | 0,00 € |
| b) | für Straßen der Reinigungsklasse 2A | 0,84 € |
| c) | für Straßen der Reinigungsklasse 3A | 1,29 € |
| d) | für Straßen der Reinigungsklasse 4A | 1,42 € |
| e) | für Straßen der Reinigungsklasse 5A | 2,14 € |
| f) | für Straßen der Reinigungsklasse 1B | 0,00 € |
| g) | für Straßen der Reinigungsklasse 2B | 0,84 € |
| h) | für Straßen der Reinigungsklasse 3B | 0,00 € |
| i) | für Straßen der Reinigungsklasse 4B | 1,31 € |
| j) | für Straßen der Reinigungsklasse 5B | 0,00 € |
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den im Absatz 4 Buchstabe a) bis j) genannten Reinigungsklassen sowie die Anzahl der monatlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage Teil A und Teil B).
- (6) Eigentümer von ausschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken werden von den Gebühren befreit. Der Ausgleich erfolgt zu Lasten der Gemeinde.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten bzw. des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels bleibt der bisherige Eigentümer solange gebührenpflichtig, bis die grundsteuerpflichtige Zurechnung auf den neuen Eigentümer durch das Finanzamt erfolgt. Die Gebührenpflicht für den neuen Eigentümer beginnt jedoch, wie die Steuerpflicht, zum des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Bis dahin ist der bisherige Eigentümer gebührenpflichtig. Von dieser Regelung bleiben privatrechtliche Ansprüche des Verkäufers gegenüber dem Erwerber, die sich aus dem Grundstückskaufvertrag ergeben, unberührt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Schönefeld das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 4**

### **Hinterliegergrundstücke**

Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden. Neben den Eigentümern an der Straße anliegender Grundstücke werden auch die Eigentümer hinterliegender erschlossener Grundstücke zu Gebühren herangezogen und zwar zu den gleichen Bedingungen wie die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

## **§ 5**

### **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch nicht vor Beginn der ersten regelmäßigen Reinigung. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Abgabenbescheides fällig, sofern im Abgabenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Die Gebühr ist fällig
  - a) je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., wenn die Gebühr 30,00 € übersteigt;
  - b) je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15.02. und 15.08., wenn die Gebühr 15,00 € übersteigt;
  - c) mit dem Jahresbetrag am 15.08., wenn die Gebühr 15,00 € nicht übersteigt.
  - d) Die Gebühr kann auch auf Antrag vom Gebührenschuldner in einem Gesamtbetrag bis zum 01.07. des Jahres entrichtet werden.
- (5) Die Gebühr kann gemäß § 12 Nr. 4 b KAG i. V .m. § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) vier Jahre rückwirkend festgesetzt werden. Bei rückwirkender Gebührensatzung sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Zugang des Abgabenbescheides zu entrichten.

## **§ 6**

### **Vorausleistungen**

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides sind zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorausleistungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.



## **§ 7**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für die Billigkeitsmaßnahmen gilt der § 163 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des KAG entsprechend.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Schönefeld mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf vom 25.01.2006 außer Kraft.

Schönefeld, 08.11.2013

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS) der Gemeinde Schönefeld mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf vom 06.11.2013 – angeordnet.

Schönefeld, den 15.11.2013

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# **Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013 aus besonderem Anlass gemäß § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes Az.: OBVOLÖ-01/2013-SXF**

Auf Grund des § 26 Abs. 1 und 3 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. I S. 1) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBl. I Nr. 46, S. 1), erlässt die Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

## **§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (1) Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)**

Im Ortsteil Schönefeld können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden:

**03.11.2013**

zum großen Herbstfest

**10.11.2013**

Eröffnung der neuen Niederlassung

“Ein neuer Stern ist gelandet”

ein Fest für den gesamten Ortsteil Schönefeld alle feiern mit

## **§ 2 Beschäftigungszeiten und Auskunft**

Die Vorschriften der §§ 10 und 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg sind einzuhalten.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz

## **§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag der Ausfertigung in Kraft und gilt bis zum 10. November 2013.

Schönefeld, den 30. Oktober 2013

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

## **Verkündungsanordnung**

Vorstehende Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönefeld Ortsteil Waltersdorf wird hiermit verkündet.

Schönefeld, den 30. Oktober 2013

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 06.11.2013

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
06.11.2013	65/2013	Beschluss der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schönefeld	
	66/2013	Beschluss der Straßenreinigungsgebührensatzung	
	67/2013	Beschluss über die Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der Sportförderung	
	68/2013	Beschluss zur Vergabe von Straßennamen im Ortsteil Großziethen	
	69/2013	Beschluss über einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 05/10 „An der Waßmannsdorfer Allee“	
	70/2013	Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan 06/12 „Am Flughafenzubringer“, Ortsteil Waltersdorf	
	71/2013	Genehmigung von Ladenöffnungszeiten für den Ortsteil Schönefeld	
	72/2013	Beschluss der Niederschrift über die Klausurtagung des Ausschusses Entwicklung vom 18.10.2013	
	73/2013	Beschluss über die Beauftragung des Bürgermeisters zum Erwerb eines Grundstücks im Ortsteil Großziethen	
	74/2013	Beschluss über die Beauftragung des Bürgermeisters zum Erwerb eines Grundstücks im Ortsteil Großziethen	
	75/2013	Beschluss über den Erwerb eines Grundstücks im Ortsteil Großziethen	